Luxplan S.A. fait partie de
L.S.C. Engineering Group S.A.

Bau eines Fahrradwegs

FFH-Verträglichkeitsprüfung

1. Phase: FFH-Vorprüfung (Screening)

LUXPLAN S.A.
Ingénieurs conseils

20201169-LP-ENV

Parc d'activités 85-87 | L-8308 Capellen | Tél. : (+352) 26 390-1 | info@luxplan.lu | www.luxplan.lu

Auftraggeber

Administration communale de Saeul
8, rue Principale
L - 7470 Saeul
Tel : 23 63 22-1
Fax : 23 63 94 29
Internet : www.saeul.lu

Auftragnehmer

Luxplan S.A.
85-87, Parc d'Activités Capellen
L-8303 Capellen
Tél. : (+352) 26 390 1
Fax : (+352) 30 56 09

Projektnummer	20191169-LP-ENV	
Betreuung	**Name**	**Datum**
Erstellt von	Julia GERHARD – MSc. Umwelt-Biowissenschaften Tel.: 26 390 - 302	20/10/2020
Geprüft von	Andreas WENER – Dipl. Geograph Tel.: 26 390 - 314	20/10/2020

Modifikationen

Index	**Modifikationen**	**Datum**

R:\2020\20201169_LP_ENV_NSG+FFH_Steg Haassel-Schwébach, Saeul\C_Documents\Docs Luxplan\20201169_LP_ENV_FFH-Scr_Steg-Haassel-Schwébach.docx

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.1 Feststellung der Betroffenheit eines Schutzgebietes 1
1.2 Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung 4
1.3 Ablauf einer FFH-VP 4
2 Kurzdarstellung des Projekts 7
3 Beschreibung des Natura 2000-Gebiets 13
3.1 Lage im Raum und Charakterisierung 13
3.2 Erhaltungsziele 14
3.3 Übersicht: Lebensräume und Arten 17
4 Prüfkriterien 20
5 Zusammenfassung und Fazit 25
6 Literatur 26

Anhänge

Anhang 1: Standart-Data-Form LU0002014

Anhang 2: Plan de gestion_LU0001013_LU0001014_LU0001072_LU0002014

Anhang 3: Pflegemaßnahmen für das Schilfgebiet Schwéibech/Haassel (Ecotop 2020)

Abbildungen

Abbildung 1: Lage der Planzone (rot umkreist) auf topographischer Karte, blaue Linie = bestehende Rückegasse, rote Linie = neu anzulegende Trasse (Quelle: ACT 2019). 1

Abbildung 2: geplante Wegetrasse im Zusammenhang mit dem Radwegenetz (rot = regionale Radwege) und dem geplanten Park & Ride-Parkplatz (Bildquelle: Geoportail 2020). 2

Abbildung 3: geplante Wegetrasse im Zusammenhang mit dem EU-Vogelschutzgebiet LU0002014 (Quelle: ACT 2019). 3

Abbildung 4: Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte (verändert nach Europäische Kommission/GD Umwelt 2001). 6

Abbildung 5: Verlauf der Trasse auf Orthofoto (2019), grün = Trasse entlang des bestehenden Rückewegs, rot = neu anzulegende Trasse (Quelle: ACT 2019). 7

Abbildung 6: Ausschnitt aus der Kartierung der Waldgesellschaften. dunkelgrün = Stieleichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum), rot = Verlauf der Trasse (Quelle: Geoportail 2020). 8

Abbildung 7: Beispielbilder vergleichbarer Stegkonstruktionen durch Schilfgebiete (Quellen: links: Werratal-Radweg wikivoyage.org 2020; rechts: Waren an der Müritz, komoot.de 2020) 8

Abbildung 8: Südöstlicher Bereich des Schilfgebiets. der rot umkreiste Bereich markiert den Teil, der durch Weiden und Brennnesselbewuchs degradiert ist (Quelle: Luxplan S.A. 2020). 11

Abbildung 9: Näherer Einblick in den südöstlichen Bereich des Schilfgebiets (Quelle: Luxplan S.A. 2020). 12

Abbildung 10: Auszug aus den geplanten Pflegemaßnahmen für das Schilfgebiet; rot = Bereich des Schilfgebiets der durch den Steg gequert werden soll (Quelle: EcoTop 2020, siehe auch Anhang 3). 12

Abbildung 11: Gesamtübersicht der Lage und Ausdehnung des FFH Gebietes " Vallées de l'Attert, de la Pall, de la Schwébech, de l'Aeschbech et de la Wëllerbaach " inklusive der Lage des Projektes (rot) (Quelle: Geoportail 2020). 13

Abbildung 12: In der Umgebung der Trasse nachgewiesene Zielarbeit des Schutzgebiets (gemäß dem nicht rechtskräftigen RGD) (Datenquelle: MNHNL 2020, Bildquelle ACT 2019)..... 21

Tabellen

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die im Schutzgebiet LU0002014 vorkommen und als wichtigste zu erhaltende und entwickelnde Lebensraumtypen im offiziellen Datenblatt aufgeführt sind 18

Tabelle 2: im Schutzgebiet vorkommende Arten des Anhang 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (letzte Änderung durch die Richtlinie 2009/147/EG) und des Anhang 2 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Zielarten nach RGD (zurzeit nicht rechtskräftig) sind grau hinterlegt 18

Abkürzungen

ACT	Administration du Cadastre et de la Topographie
COL	Centrale Ornithologique du Luxembourg
DEP	Detail- und Ergänzungsprüfung, 2. Teil des Umweltberichts zur SUP
EU-VSchRL	Europäische Vogelschutz-Richtlinie
EU-VSG	Europäische Vogelschutzgebiete
EZ	Erhaltungsziele
FFH-RL	Flora Fauna Habitat-Richtlinie
FFH-VU	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
MECDD	Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement Durable
MNHN	Musée National d'Histoire Naturelle
NatschG	Naturschutzgesetz
P&Ch	Administration des Ponts et Chaussées
PAG	Plan d'aménagement général
PC	Piste Cyclable
PDAT	Programme Directeur d'Aménagement du Territoire
PSP	Plan Sectoriel Paysages
RGD	Règlement Grand-Ducal
SDB	Standard-Datenbogen
SUP	Strategische Umweltprüfung
UEP	Umwelterheblichkeitsprüfung, 1. Teil des Umweltberichts zur SUP
ZA	Zielart
ZLRT	Ziellebensraumtyp

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Feststellung der Betroffenheit eines Schutzgebietes

Die Gemeinde Saeul plant den Bau einer Fahrradwegverbindung zwischen zwei bereits bestehenden Wegen im nordwestlichen Bereich des Gemeindegebiets, südwestlich der Ortschaft Kapweiler (Abbildung 1). Der Weg soll teilweise entlang eines bereits existierenden und zu befestigendem Rückewegs verlaufen und teilweise in Form eines Holzstegs realisiert werden. Durch den Bau des etwa 330 m langen Wegs wird die Fahrradverbindung zwischen den Gemeinden Saeul, Useldange und Beckerich geschlossen und außerdem eine Anbindungsmöglichkeit an den geplanten Park & Ride – Parkplatz geschaffen, der gemäß dem Plan sectoriel Transport (PST Projet 2018) nordöstlich von Schwebach an der Nationalstraße N12 entstehen soll (Abbildung 2). Von der Maßnahme sollen vor allem Berufspendler profitieren und eine klimafreundliche Mobilität gefördert werden. Die Trasse ist in ihrer gesamten Länge innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets LU0002014 „*Vallées de l'Attert, de la Pall, de la Schwébech, de l'Aeschbech et de la Wëllerbaach*“ situiert (Abbildung 3). Folglich ist die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des Art. 32 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) von 2018 gegeben.

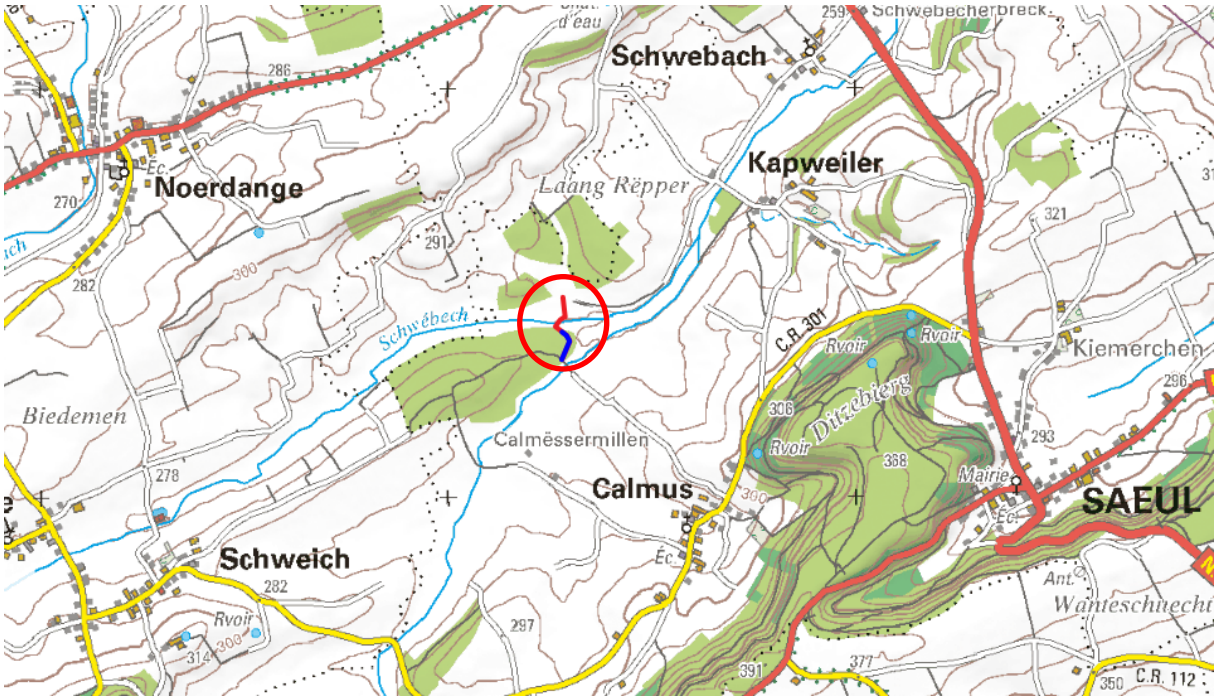

Abbildung 1: Lage der Planzone (rot umkreist) auf topographischer Karte, blaue Linie = bestehende Rückegasse, rote Linie = neu anzulegende Trasse (Quelle: ACT 2019).

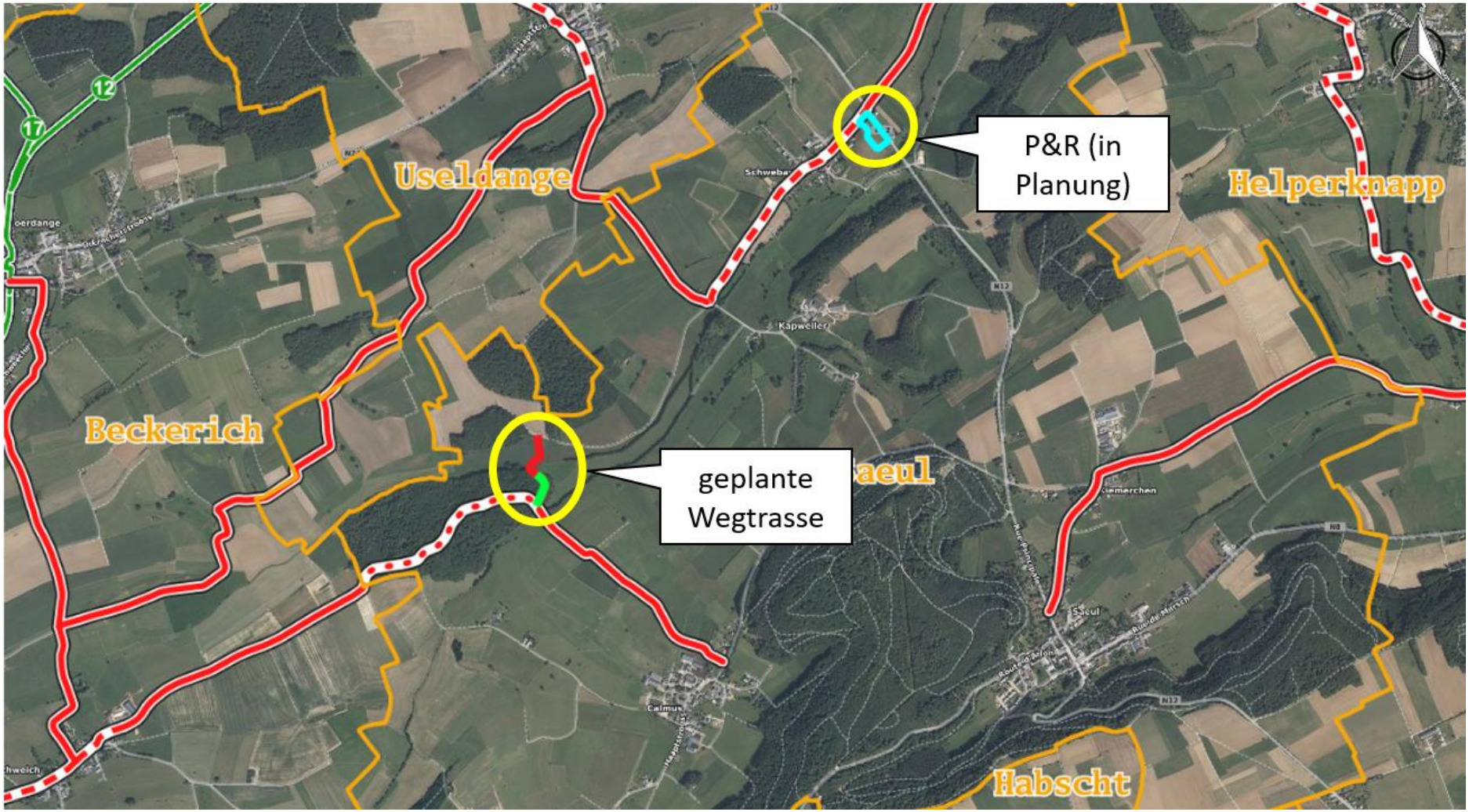

Abbildung 2: geplante Wegetrasse im Zusammenhang mit dem Radwegenetz (rot = regionale Radwege) und dem geplanten Park & Ride-Parkplatz (Bildquelle: Geoportail 2020).

Abbildung 3: geplante Wegetrasse im Zusammenhang mit dem EU-Vogelschutzgebiet LU0002014 (Quelle: ACT 2019).

In besagtem Art. 32 heißt es, dass Pläne und Programme besonders geprüft werden müssen (FFH-Verträglichkeitsprüfung), wenn ein Natura 2000 Schutzgebiet direkt oder indirekt betroffen sein kann. Dies ist wichtig, da lediglich Pläne und Programme genehmigungsfähig sind, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele, Zielarten oder Habitate von einem Schutzgebiet bedingen. Die potenziellen Effekte der Baumaßnahme auf die Erhaltungsziele, inkl. der in den Erhaltungszielen genannten Arten und Lebensraumtypen, sind daher genau zu beschreiben und zu bewerten (vgl. MDDI 2016)[1].

Aus diesem Grund hat die Gemeinde Saeul die erforderliche Umweltprüfung gemäß den Vorgaben des RGD[2] vom 1. März 2019 beim Büro Luxplan S.A. beauftragt.

Werden im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen Empfehlungen hinsichtlich konkreter Minderungsmaßnahmen ausgesprochen, so sollten diese soweit möglich in die Planung eingearbeitet werden. Hierdurch ist es möglich, potenzielle Impakte in ihrer Erheblichkeit zu minimieren oder zu eliminieren.

[1] Ministère du Développement durable et des Infrastructures (MDDI), Département de l'environnement, 2016: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Großherzogtum Luxemburg

[2] Règlement grand-ducal du 1er mars 2019 concernant le contenu de l'évaluation sommaire et le contenu de l'évaluation des incidences prévues par la loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles

1.2 Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Zielsetzung der FFH-VP besteht darin, Auswirkungen eines Projektes, auch in Summation mit anderen Projekten auf europäische Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) zu ermitteln, zu bewerten und letztlich zu beurteilen, ob die für die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile in erheblichem Maße beeinträchtigt werden können (vgl. MDDI 2016).

Basierend auf der strikten Orientierung des Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL an den gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungszielen fließt die Betroffenheit sonstiger, in den Anhängen 1 bis 5 NatSchG gelisteten Habitaten und Arten demnach nicht in die Bewertung zur Prüfung auf Verträglichkeit mit dem betroffenen Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet / EU-VSG) ein.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt eine differenzierte Darstellung der vorhaben-bezogenen Auswirkungen sowie eine differenzierte Beurteilung zur Erheblichkeit der jeweiligen möglichen Beeinträchtigungen ausschließlich im Hinblick auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele[3]. Ziel ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in dem jeweiligen Natura 2000-Gebiet gelisteten Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. der Arten der Anhänge I der EU-VSchRL sowie der nach Art. 4 Abs. 2 der EU-VSchRL regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und ihrer Lebensräume.

Weitere, in dem Standard-Datenbogen (SDB) eines Natura 2000-Gebietes aufgeführte Arten und Lebensräume sind nicht Gegenstand der Untersuchungen, sofern sie nicht als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mitbestimmen.

1.3 Ablauf einer FFH-VP

Der Ablauf des Prüfverfahrens einer FFH-VP ist genau festgelegt (vgl. EU-Kommission GD Umwelt 2001, Lambrecht & Trautner 2007, MDDI 2016). Er sieht vier Phasen mit verschiedenen Prüfschritten vor – vgl. untenstehendes Ablaufschema (Abbildung 4).

Im Rahmen der **Phase 1**, der **Vorprüfung** (auch **Screening** genannt), wird geprüft, ob das Vorhaben mit Auswirkungen verbunden ist, die Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes bzw. der in dem Gebiet als Erhaltungsziel gelisteten Lebensraumtypen oder Arten und Habitate auslösen können. Folglich findet in der 1. Phase die Ermittlung und Konkretisierung (Art / Intensität) der mit dem Planvorhaben verbundenen Wirkfaktorengruppen nach Lambrecht & Trautner (2007) statt. Inhalte von einem FFH-Screening sind im RGD vom 1. März 2019[4] festgehalten. Zudem werden Lebensraumtypen und Arten ermittelt, auf die sich die Wirkfaktoren nachteilig auswirken können (Relevanzschwelle).

[3] Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 portant désignation des zones spéciales de conservation
Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones spéciale
Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale.

[4] Règlement grand-ducal du 1er mars 2019 concernant le contenu de l'évaluation sommaire et le contenu de l'évaluation des incidences prévues par la loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles

Führt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass keine potenziellen, erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben auf die im Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, Arten und ihre Habitate entstehen können, kann das Projekt genehmigt werden. Bei positivem Prüfergebnis, d. h. sobald die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht, folglich die Relevanzschwelle überschritten ist, ist nach dem Vorsorgeprinzip die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) gegeben.

Ob die ermittelten, möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele erheblich sein werden (Erheblichkeitsschwelle), ist Prüfgegenstand der **Phase 2**, der **Verträglichkeitsprüfung** (VP). Während im FFH-Screening eine grobe Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen nach den von Lambrecht & Trautner (2007) genannten Wirkfaktorengruppen erfolgt, ist in der FFH-VP eine genaue Betrachtung der einzelnen Wirkfaktoren für jede betroffene Zielart bzw. für jeden betroffenen Ziel-Lebensraumtyp (ZLRT) des Natura 2000-Gebietes vorgesehen. Die Phase 2 ist demnach primärer Anwendungsbereich der Fachkonventionsvorschläge von Lambrecht & Trautner (2007), d. h. hier finden auch die Orientierungswerte für einen noch tolerablen Flächenentzug Anwendung.

Fällt das Prüfergebnis negativ aus, d. h. die LRT- bzw. artspezifische Erheblichkeitsschwelle wird (unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Schadensbegrenzung) nicht überschritten, kann die Genehmigung erteilt werden. Das Vorhaben ist somit zulässig. Ist die Verträglichkeitsprüfung hingegen positiv, muss in Phase 3 geprüft werden, ob Alternativlösungen existieren.

Die **Phase 3** dient dazu, **Alternativen** zu prüfen, mit denen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Natura 2000-Gebietes vermieden werden können. Werden eine oder mehrere Alternativen gefunden, müssen diese erneut auf ihre Verträglichkeit hin geprüft werden und durchlaufen wieder die Phasen 1 und 2. Werden keine Alternativlösungen gefunden, erfolgt Phase 4 des Prüfverfahrens.

Sind erhebliche Impakte auf ein FFH-Gebiet, auf dessen prioritären Lebensräume oder Zielarten weiterhin zu befürchten und existieren keine Alternativlösungen, so ist in **Phase 4** der Verträglichkeitsuntersuchung zu prüfen, ob wirkungsvolle **Ausgleichsmaßnahmen** umgesetzt werden können. Im Rahmen dieser Phase ist zu klären, ob das Vorhaben dem Wohle der Bevölkerung bzw. dem öffentlichen Interesse dient oder bedeutend günstige Auswirkungen auf übergeordnete Umweltziele hat. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann das Projekt genehmigt werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen jedoch wiederum auf ihre Wirksamkeit hin untersucht werden.

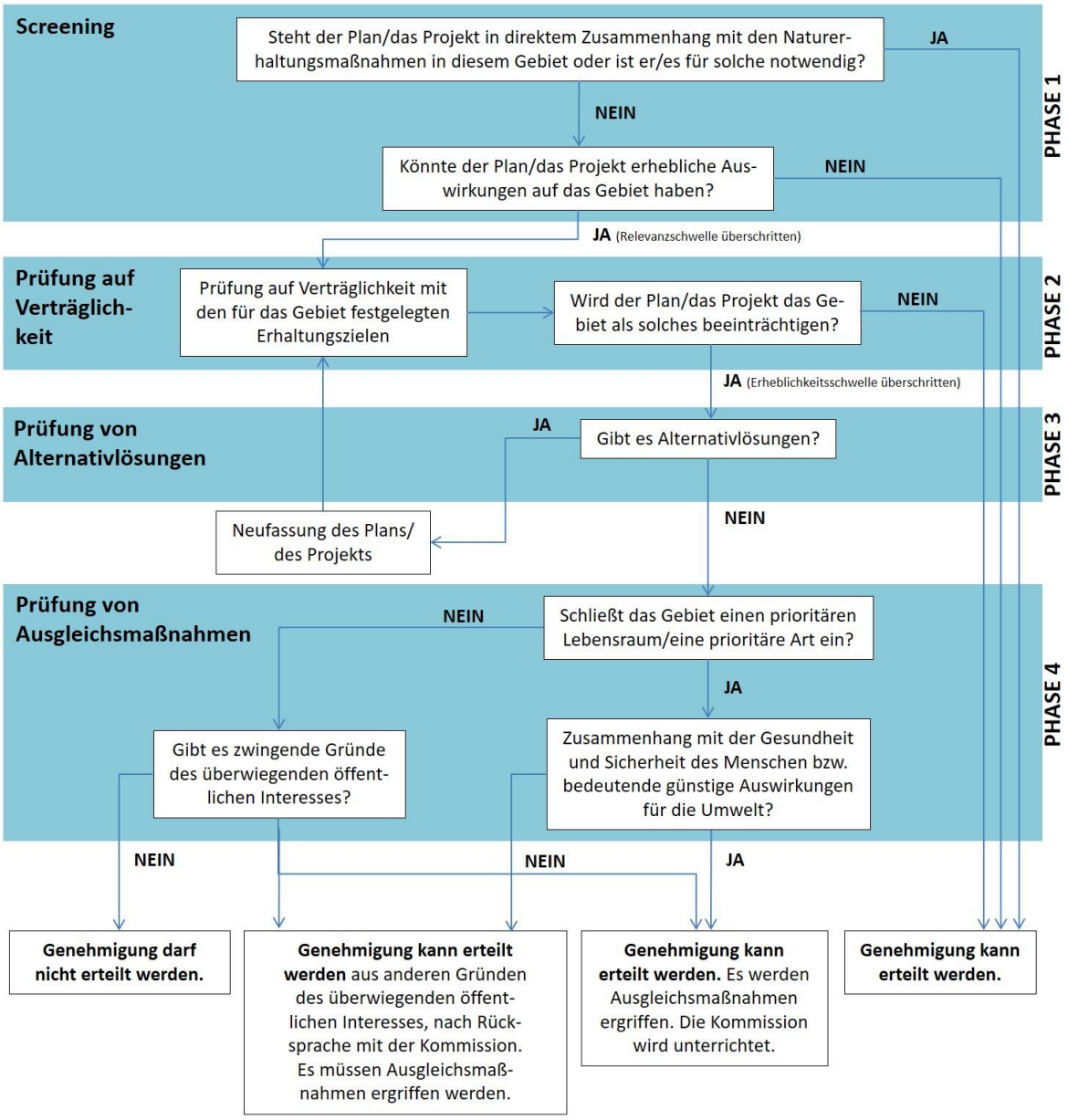

Abbildung 4: Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte (verändert nach Europäische Kommission/GD Umwelt 2001).

2 Kurzdarstellung des Projekts

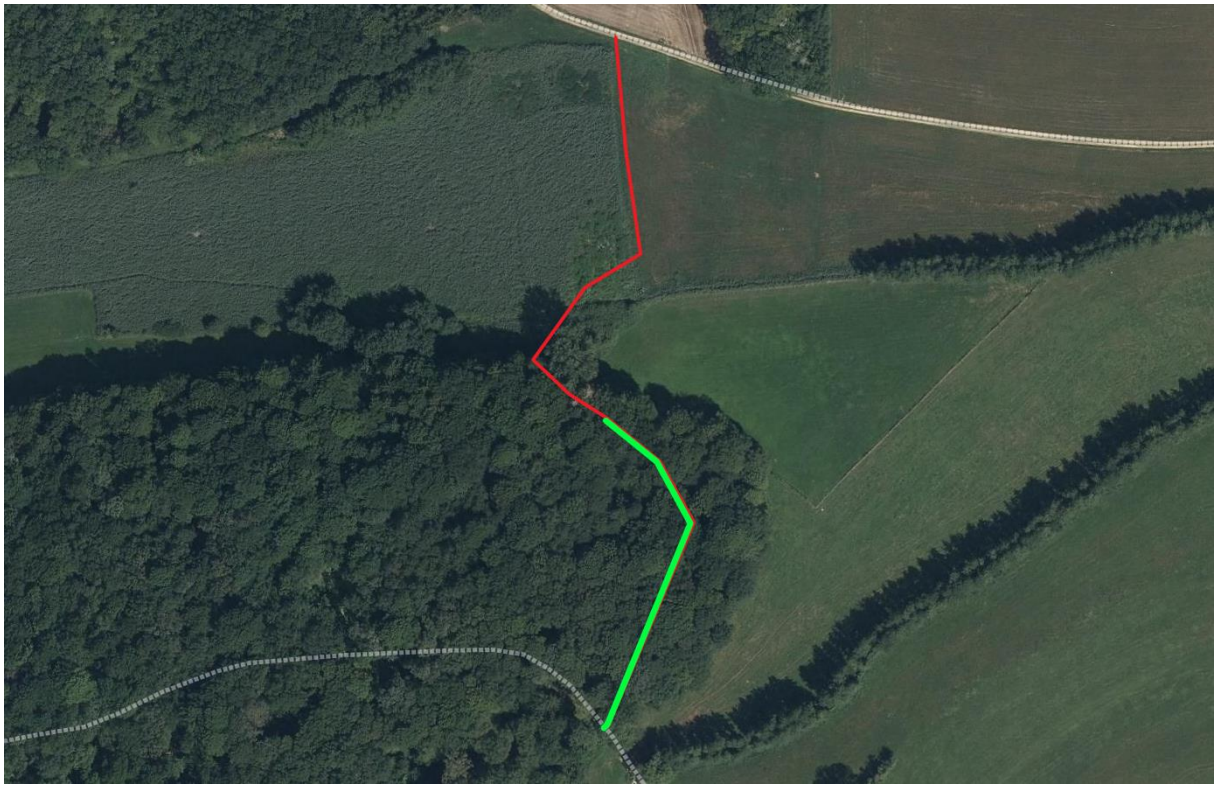

Abbildung 5: Verlauf der Trasse auf Orthofoto (2019), grün = Trasse entlang des bestehenden Rückewegs, rot = neu anzulegende Trasse (Quelle: ACT 2019).

Streckenverlauf, Bestand und Planung

Der Verlauf der Trasse ist in Abbildung 5 dargestellt. Die nord-südlich ausgerichtete Trasse folgt zunächst einem bestehenden Rückeweg (ca. 180 m Länge) innerhalb des Waldgebiets *Haassel*, der im Rahmen des Radwegebaus befestigt werden muss. Der Bestand dieses Waldstücks wird als Eichen-Hainbuchenwald klassifiziert (Abbildung 6).

Abbildung 6: Ausschnitt aus der Kartierung der Waldgesellschaften. dunkelgrün = Stieleichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum), rot = Verlauf der Trasse (Quelle: Geoportail 2020).

Das letzte Verbindungsstück bis zum nördlich verlaufenden Feldweg muss neu angelegt werden. Dafür verlässt die Trasse die bestehende Rückegasse und quert ein kleines Waldstück in Richtung des Waldrandes. Anschließend kreuzt sie den Bachlauf des *Schwébech*, welcher entlang des Waldrandes verläuft. Die Überführung des Bachlaufs und auch die Führung des übrigen Streckenabschnitts soll in Form eines etwa 2m breiten, 180m langen und ca. 50cm hohen Holzstegs erfolgen (beispielhafte Darstellung einer vergleichbaren Stegkonstruktion: siehe Abbildung 7).

Abbildung 7: Beispielbilder vergleichbarer Stegkonstruktionen durch Schilfgebiete (Quellen: links: Werratal-Radweg wikivoyage.org 2020; rechts: Waren an der Müritz, komoot.de 2020)

Mit der Überquerung des *Schwébech* tritt der Steg in einen nördlich an den Bachlauf angrenzenden Schilfröhricht (BK06 Biotop) ein, der in diesem Bereich jedoch von Weiden und Brennnesseln

durchsetzt und damit degradiert ist. Dort führt der Steg zunächst in Richtung Westen, wo er nach etwa 40 m Länge bereits wieder aus dem Schilfgebiet austritt. Anschließend soll der Steg auf der Intensivwiese, parallel zur Grenze des Schilfgebiets, jedoch mit einigen Metern Abstand zu diesem in Richtung Norden verlaufen, wo er schließlich in den bestehenden Feldweg mündet.

Der exakte Streckenverlauf des Weges und die Detailplanung ist noch nicht abschließend ausgearbeitet, weshalb die Darstellung des Streckenverlaufs nur skizzenhaft vorliegt. Die nachfolgenden Fotos geben einen Eindruck über den gegenwärtigen Zustand der Prüffläche.

Blick nach Norden in den Rückeweg, der zum Fahrradweg ausgebaut werden soll (Luxplan S.A. 2020).

Rückeweg innerhalb des Eichen-Hainbuchenbestands (Luxplan S.A. 2020).

Blick nach Norden in das Waldstück das vom Weg gequert werden muss (Luxplan S.A. 2020).

Blick vom Waldrand aus ins nördlich angrenzende Schilfgebiet (Luxplan S.A. 2020).

Schilfröhricht und angrenzende Intensivwiese (Luxplan S.A. 2020).

Vegetation des Schilfgebiets im Bereich der querenden Stegtrasse (Luxplan S.A.2020).

Für das Schilfgebiet geplante Pflegemaßnahmen

Da das Schilfgebiet in dem Bereich, in dem es vom Steg gequert werden soll, durch den Weidenbewuchs degradiert ist (Abbildung 8 und Abbildung 9), plant die ANF, dieses Gebiet im Rahmen

von Pflegemaßnahmen, die unabhängig von den hier beschriebenen Stegbaumaßnahmen durchgeführt werden wieder aufzuwerten. Die Genehmigung dieser Pflegemaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden FFH-Screenings und wird in einer eigenständigen Genehmigungsprozedur behandelt. Sie seien hier dennoch, aufgrund ihres zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs zum hier beschriebenen Projekt kurz beschrieben.

Zur Aufwertung des Schilfgebiets sollen die Strauchweiden durch Baggerarbeiten entfernt und gegebenenfalls flache Stillgewässer angelegt werden (Abbildung 10). Im Zuge dieser Maßnahme wird auch der Bau des Stegs durchgeführt um den Impakt auf das Schutzgebiet so gering wie möglich zu halten.

Im Rahmen einer Geländebegehung mit dem zuständigen Förster Herrn Thierry Hollerich am 13.08.2020 wurde der Zustand dieses Teilbereiches des Schilfgebietes verifiziert. Wie Abbildung 8 und Abbildung 9 zeigen, ist der ansonsten von *Phragmites australis* dominante Röhricht an dieser Stelle stark von Weiden, Brennnesseln, Zaunwinden und Labkräutern durchsetzt, deren Ausbreitung zu der beschriebenen Degradation des BK06 Biotopes in diesem Teilbereich geführt hat.

Abbildung 8: Südöstlicher Bereich des Schilfgebiets. der rot umkreiste Bereich markiert den Teil, der durch Weiden und Brennnesselbewuchs degradiert ist (Quelle: Luxplan S.A. 2020).

Abbildung 9: Näherer Einblick in den südöstlichen Bereich des Schilfgebiets (Quelle: Luxplan S.A. 2020).

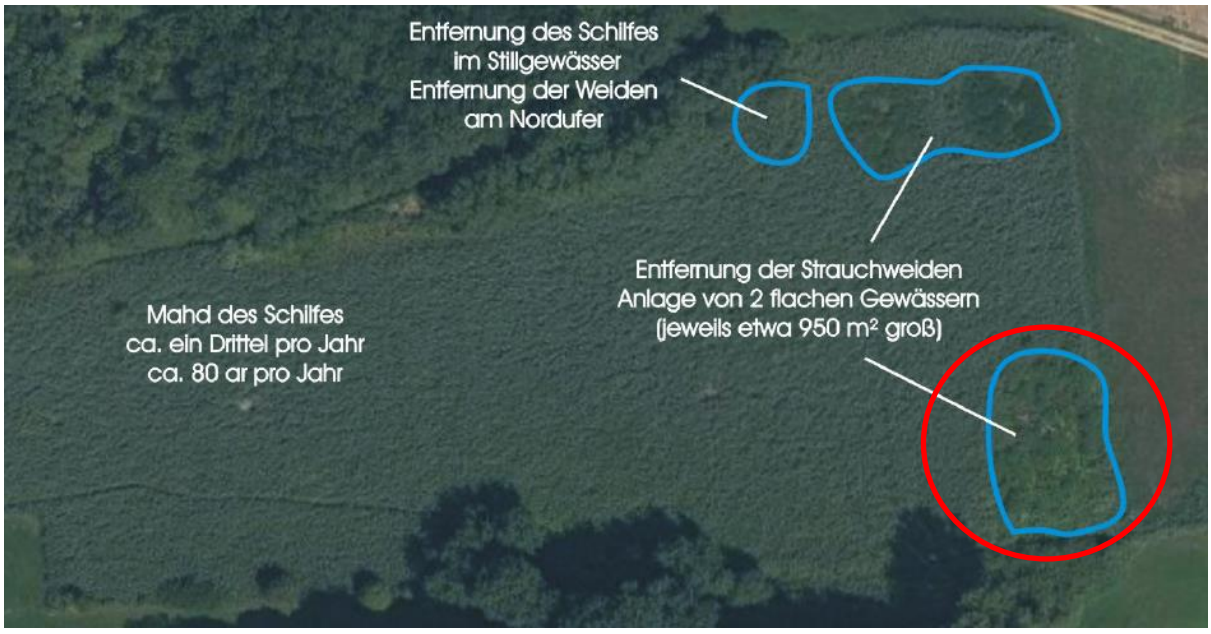

Abbildung 10: Auszug aus den geplanten Pflegemaßnahmen für das Schilfgebiet; rot = Bereich des Schilfgebiets der durch den Steg gequert werden soll (Quelle: EcoTop 2020, siehe auch Anhang 3).

Eingriff

Die Größe des Baufeldes innerhalb des Schilfgebiets im Rahmen des Stegbaus soll eine Breite von 4 m nicht überschreiten und wird daher eine Ausdehnung von ca. 240 m² haben. Dafür muss das Schilf gerodet werden, was jedoch auch im Rahmen der oben beschriebenen Pflegemaßnahmen geschieht. Im Zuge dieser Pflegemaßnahmen wird der Bereich, um die spätere Position des Stegs herum außerdem ausgebaggert. Das Waldstück zwischen der bestehenden Rückegasse und dem *Schwébech* muss auf einer Länge von ungefähr ca. 20 m gequert werden. Dafür sollen möglichst keine Bäume gefällt werden, gewisse Erdarbeiten sind hier und auch im Bereich der Rückegasse dennoch notwendig. Da die Baufeldbreite die Breite des bestehenden Rückewegs höchstwahrscheinlich übersteigen wird, erfolgt auch in diesem Bereich ein geringfügiger Eingriff in die, an den Weg angrenzenden Waldbereiche (ca. 360 m² bei einer geschätzten Baufeldbreite von 4 m).

Die Querung des nur ca. 2 m breiten *Schwébech* wird ebenfalls in Form einer überspannenden Holzstegkonstruktion realisiert werden, die trotz ihrer geringen Ausdehnung einer wasserbaulichen Genehmigung bedarf, um eventuelle hydraulische und ökologische Beeinträchtigungen des Gewässers oder seines Ufers ordnungsgemäß abzuhandeln.

Zukünftige Entwicklung

Das Schilf soll sich im Rahmen der Pflegemaßnahmen im Bereich um den Steg wieder ansiedeln und sich auch in der Zone zwischen dem Steg und der heutigen Grenze des Schilfgebiets etablieren, sodass es im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand zu einer Vergrößerung des Biotops kommt.

3 Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

3.1 Lage im Raum und Charakterisierung

Als Informationsquellen für eine naturräumliche Beschreibung des FFH-Schutzgebietes LU0002014 *Vallées de l'Attert, de la Pall, de la Schwébech, de l'Aeschbech et de la Wëllerbaach* dienen der Standard-Datenbogen (standard data form) (EEA 2015) und geoinformatische Daten aus dem nationalen Geoportal des Großherzogtums Luxemburg (ACT 2020).

Das in Abbildung 11 dargestellte Natura 2000-Schutzgebiet *Vallées de l'Attert, de la Pall, de la Schwébech, de l'Aeschbech et de la Wëllerbaach* (LU0002014) besitzt eine Gesamtfläche von ca. 5722,34 ha und erstreckt sich über neun Gemeinden entlang des Attert-Tals, von der belgischen Grenze im Westen bis Bissen im Nordosten.

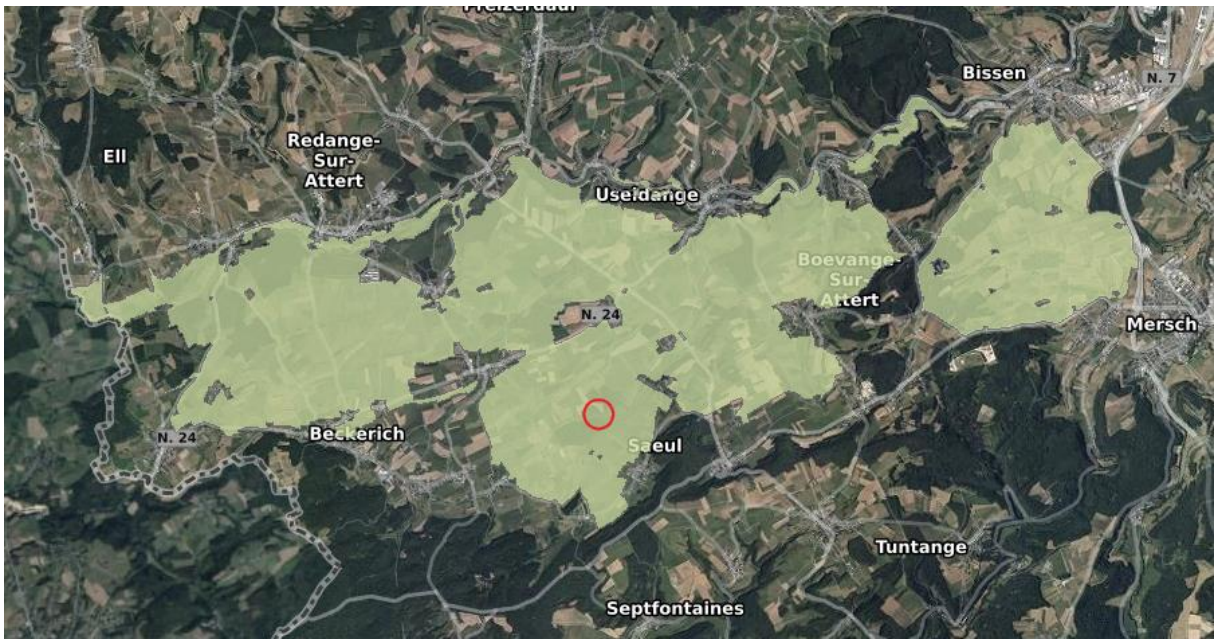

Abbildung 11: Gesamtübersicht der Lage und Ausdehnung des FFH Gebietes " Vallées de l'Attert, de la Pall, de la Schwébech, de l'Aeschbech et de la Wëllerbaach " inklusive der Lage des Projektes (rot) (Quelle: Geoportail 2020).

Geologisch besteht das Gebiet überwiegend aus Gipskeuper (58%). Im nördlichen Teil sind Keuperschichten freigelegt. Die Talgründe der *Attert* und seiner Nebenflüsse sind mit Schwemmland bedeckt und an den Hängen der *Attert* liegt Keupermergel frei.

Lehmige bis schwerlehmige unvergleyte Böden auf Mergel kommen hauptsächlich im nördlichen und westlichen Bereich des Gebiets vor, während sich im südlichen und zentralen Teil des Areals sandig-lehmige und schlammige Böden mit lehmigeren, gering bis mäßig vergleyten Böden abwechseln.

Etwa 4/5 der Fläche werden landwirtschaftlich genutzt, wobei vor allem Grünland (3/4 der landwirtschaftlichen Nutzfläche) dominiert. Das Grünland wird von mäßig genutzten, verflochteten Feuchtgebieten, Mähwiesen und mesophilen Weiden geprägt. Wälder nehmen etwa 15% der Fläche ein, davon sind etwa ¾ Laubwaldbestände. Die häufigsten Waldgesellschaften sind Buchen- und Waldmeisterbuchenwälder (Melico-Fagetum), sowie Eichen-Hainbuchenwälder (z.B. Primula-Carpinetum).

Das Gebiet wurde ausgewiesen, um die Lebensräume verschiedener Vogelarten zu schützen. Innerhalb des Schutgebietes kommen 32 Vogelarten vor, die nach Anhang IV der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang 2 der FFH-Richtlinie geschützt sind.

Für die vorliegende Prüfung ist primär der umgebende, südliche Teil des Schutzgebietes relevant.

3.2 Erhaltungsziele

Das *Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale*, dass die festgelegten Erhaltungsziele des Schutzgebiets enthielt wurde im Jahr 2018 zurückgezogen und ist daher zurzeit nicht rechtskräftig. Für das Gebiet sind zurzeit also keine gültigen Erhaltungsziele definiert. Da die in diesem RGD aufgelisteten Schutzziele dennoch zu berücksichtigen sind, sind sie im Folgenden aufgeführt:

(14) Vallées de l'Attert, de la Pall, de la Schwébech, de l'Aeschbech et de la Wëllerbaach (LU0002014)

> *a) maintien dans un état de conservation favorable des populations du Milan royal Milvus milvus et du Milan noir Milvus migrans: maintien et amélioration des zones de chasse, notamment une mosaïque paysagère riche en prairies à fauchage échelonné et pâturages; maintien et amélioration des zones de nidification, notamment des lisières des forêts feuillues, des rangées d'arbres et des arbres solitaires; préservation des arbres porteurs d'aire de rapace; préservation de la quiétude en période de reproduction dans les alentours directs des zones de nidification;*
>
> *b) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population du Busard Saint-Martin*
> *Circus cyaneus: maintien et amélioration des zones d'hivernage; maintien et amélioration des zones de chasse, notamment les herbages, friches humides, jachères et landes; amélioration des zones de nidification potentielles et préservation de la quiétude en période de reproduction dans les alentours directs des zones de nidification lors d'une reproduction;*

c) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations de la Pie-grièche écorcheur Lanius collurio et la Pie-grièche grise Lanius excubitor: maintien et restauration des zones de nidification et de chasse, notamment des structures paysagères, tels que buissons, broussailles, haies et arbres solitaires dans les pâturages et prairies; préservation de la quiétude dans les territoires, notamment de la Pie-grièche grise;

d) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des structures paysagères et des herbages, telle la Chouette chevêche Athene noctua: maintien et restauration des zones de nidification et de chasse, notamment des arbres solitaires et des vergers dans les pâturages et prairies; préservation des arbres à forte dimension et des arbres morts; amélioration de la disponibilité des possibilités de nidification;

e) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des paysages ruraux richement structurés, telle la Linotte mélodieuse Carduelis cannabina: maintien et amélioration des zones de nidification, notamment une mosaïque paysagère d'herbages et de labours richement structurée; aménagement de bandes herbacées et de jachères dans les labours et le long des
chemins ruraux et des haies; maintien et amélioration des structures paysagères;

f) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux prairiaux, tels la Bergeronnette printanière Motacilla flava et le Pipit farlouse Anthus pratensis: maintien et amélioration d'une mosaïque paysagère de pâturages, de friches humides et de prairies humides à fauchage tardif, voire très tardif;

g) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population du Vanneau huppé Vanellus vanellus: restauration des zones de nidification et des zones de nourrissage, notamment des herbages et des zones humides; maintien et amélioration des zones de nourrissage en période de migration, notamment des herbages humides, ainsi que des labours et jachères;

h) maintien dans un état de conservation favorable, respectivement restauration des populations des oiseaux des paysages ouverts, telles la Caille des blés Coturnix coturnix et la Perdrix grise Perdix perdix: maintien et amélioration des zones de nidification, notamment une mosaïque paysagère de milieux ouverts; préservation de la quiétude en période de reproduction; promotion du fauchage très tardif pour les zones régulièrement occupées; maintien et aménagement de bandes herbacées et de jachères dans les labours et le long des chemins ruraux;

i) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population de l'Alouette des champs Alauda arvensis: maintien et amélioration des zones de nidification, notamment une mosaïque paysagère d'herbages et de labours; aménagement de bandes herbacées et de jachères dans les labours; promotion des semences printanières dans les champs de céréales;

j) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des roselières, des mégaphorbiaies et autres zones humides, tels le Râle d'eau Rallus aquaticus, la Rousserolle effarvatte Acrocephalus scirpaceus et le Bruant des roseaux Emberiza schoeniclus: maintien et amélioration des habitats de nidification respectivement de halte de migration;

k) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des cours d'eau, tel le Martin pêcheur Alcedo atthis, le Cincle plongeur Cinclus cinclus et la Bergeronnette des ruisseaux Motacilla cinerea: maintien et amélioration de la qualité de l'eau et de la structure des cours d'eau; maintien et amélioration des structures nécessaires pour la nidification;

l) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des vergers, des paysages semi-ouverts, des lisières et des futaies lumineuses, tels le Torcol fourmilier Jynx torquilla, le Pic vert Picus viridis, le Pipit des arbres Anthus trivialis et le Rougequeue à front blanc Phoenicurus phoenicurus: maintien d'arbres à forte dimension et d'arbres morts sur pied, notamment en lisière de forêt, en futaies lumineuses et en vergers; maintien et amélioration des pelouses sèches et des herbages maigres richement structurés;

m) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population de la Tourterelle des bois Streptopelia turtur: préservation et restauration des lisières, des bosquets et des paysages semiouverts, notamment des milieux humides, ainsi que des futaies lumineuses, ripisylves et forêts alluviales; restructuration horizontale et verticale des lisières et des futaies; préservation et restauration des plaines alluviales avec des strates herbacées, buissonnantes et boisées diversement structurées;

n) maintien dans un état de conservation favorable de la population de la Bondrée apivore Pernis apivorus: maintien et amélioration des lisières forestières diversement structurées; maintien et amélioration des zones de nidification et préservation des arbres porteurs d'aire de rapace; maintien et amélioration des zones de nourrissage, notamment des milieux ouverts ou semi-ouverts intraforestiers, tels zones de chablis, clairières et boisements très clairs; gestion extensive des milieux herbeux, non fauchés ou très tardivement;

o) maintien dans un état de conservation favorable de la population de la Cigogne noire Ciconia nigra: maintien et restauration des zones de nourrissage, notamment des cours d'eau, des fonds de vallées et autres habitats humides; maintien et amélioration des zones de nidification notamment des forêts feuillues en futaie et préservation des arbres porteurs d'aire de cigogne; maintien respectivement aménagement ponctuel de l'habitat forestier et préservation d'une zone de protection forestière dans un rayon de 50 mètres autour des nids; maintien et amélioration de la qualité de l'eau, de la structure des cours d'eau et des fonds de vallée; préservation de la quiétude en période de reproduction dans un rayon de 300 mètres autour des sites de nidification et des zones de nourrissage;

p) maintien dans un état de conservation favorable des populations de pics, notamment du Pic noir
Dryocopus martius et du Pic mar Dendrocopos medius, et des populations d'autres oiseaux cavernicoles, tel le Gobemouche noir Ficedula hypoleuca: maintien et aménagement de boisements diversement structurés; maintien et préservation d'arbres à loge de pic, d'arbres à forte dimension, d'arbres biodiversité à cavités et d'arbres morts sur pied en futaies feuillues;

q) maintien et amélioration de la qualité de l'eau, de la structure des cours d'eau, des plans d'eau et des fonds de vallée; restauration de la plaine alluviale et de son hydromorphologie; aménagement de bandes de protection herbagères le long des cours d'eau;

r) maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des friches humides et des mégaphorbiaies; fauchage très tardif et pluriannuel;

s) maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des roselières; conservation et aménagement de vieux peuplements de roselières avec pieds dans l'eau;

t) maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des prairies humides et des prairies maigres, y favoriser le fauchage tardif, voire très tardif;

u) maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des pelouses sèches ou maigres; gestion par pâturage extensif;

v) promotion des programmes d'extensification en agriculture, notamment extensification des prairies et des pâturages; préservation et extension surfacique des prairies permanentes, sans retournement, ni sursemis; maintien et aménagement de bandes herbacées et de jachères en culture; maintien et restauration d'une bande herbacée au pied et le long des structures paysagères; renonciation à l'emploi de rodenticides;

w) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des structures paysagères, tels que buissons, broussailles et haies; élaboration d'un plan de gestion et d'entretien pluriannuel des structures paysagères;

x) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des vergers, y préserver des arbres à forte dimension et des arbres morts; exploitation extensive par pâturage ou fauchage;

y) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des différents types de futaies, notamment des hêtraies, chênaies-charmaies et forêts alluviales ou humides, y préserver des arbres à forte dimension et des classes d'âge avancées.

3.3 Übersicht: Lebensräume und Arten

Die folgenden Angaben stammen aus dem zurzeit nicht rechtskräftigen RGD, sowie aus dem offiziellen Datenblatt (Standard data form) des FFH-Schutzgebiets LU0002014 (EEA 2015). Das Datenblatt gibt unter anderem Auskunft über die im Schutzgebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Kommission und über die im Schutzgebiet vorkommenden Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sowie des Anhang 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG (Tabelle 2).

Ziellebensräume und Zielarten sind im Standard-Datenbogen nicht definiert. Auch im Schutzgebiet vorkommende, gemäß FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen sind im vorliegenden Datenblatt nicht angegeben. Dennoch findet sich dort eine Auflistung der wichtigsten zu erhaltenden und entwickelnden Lebensraumtypen (Tabelle 1).

Unter Art. 2 Abs. 14 Punkte q) bis y) des nicht mehr rechtskräftigen RGD finden sich außerdem Beschreibungen von Lebensräumen und Landschaftsstrukturen, deren Erhalt und Entwicklung im Fokus stehen sollen (siehe Kapitel 3.2). Die Punkte s) und y) beziehen sich auf die, im vorliegenden FFH-Screening durch die Planung betroffenen Lebensraumtypen Röhrichte und Eichenwälder. Trotz der fehlenden Rechtsgültigkeit des RGD sind auch diese Lebensräume, zusammen mit den im Standard-Datenbogen aufgeführten Lebensraumtypen (Tabelle 1) zu berücksichtigen und als Ziellebensraumtypen zu bewerten.

Auch die im RGD genannten Arten sind als Zielarten des Schutzgebiets zu bewerten und in Tabelle 2 grau hinterlegt.

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die im Schutzgebiet LU0002014 vorkommen und als wichtigste zu erhaltende und entwickelnde Lebensraumtypen im offiziellen Datenblatt aufgeführt sind

Code nach der RL 92/43/EWG	Lebensraumtyp
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) incl. Waldgersten Buchenwald
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

Tabelle 2: im Schutzgebiet vorkommende Arten des Anhang 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (letzte Änderung durch die Richtlinie 2009/147/EG) und des Anhang 2 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Zielarten nach RGD (zurzeit nicht rechtskräftig) sind grau hinterlegt

Arten des Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG (letzte Änderung durch die Richtlinie 2009/147/EG)	
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger
Alauda arvensis	Feldlerche
Alcedo atthis	Eisvogel
Anthus pratensis	Wiesenpieper
Anthus trivialis	Baumpieper
Asio flammeus	Sumpfohreule
Athene noctua	Steinkauz
Bubo bubo	Uhu
Carduelis cannabina	Bluthänfling
Casmerodius albus	Silberreiher
Ciconia nigra	Schwarzstorch

Arten des Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG (letzte Änderung durch die Richtlinie 2009/147/EG)	
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**
Cinclus cinclus cinclus	Wasseramsel
Circus cynaeus	Kornweihe
Coturnix coturnix	Wachtel
Dendrocopus medius	Mittelspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Emberiza schoeniclus	Rohrammer
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper
Jynx torquilla	Wendehals
Lanius collurio	Neuntöter
Lanius excubitor	Raubwürger
Milvus milvus	Rotmilan
Milvus migrans	Schwarzmilan
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze
Motacilla flava	Schafsstelze
Pernis apivorus	Wespenbussard
Perdix perdix	Rebhuhn
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz
Picus viridis	Grünspecht
Rallus aquaticus	Wasserralle
Streptopelia turtur	Turteltaube
Vanellus vanellus vanellus	Kiebitz

4 Prüfkriterien

Nachfolgend werden mögliche Auswirkungen des Projektvorhabens, sowohl einzeln als auch in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten auf das EU-Vogelschutzgebiet LU0002014 *Vallées de l'Attert, de la Pall, de la Schwébech, de l'Aeschbech et de la Wëllerbaach* untersucht und geprüft, ob erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen dessen erfolgt zunächst eine Kurzbeschreibung der einzelnen Projektelemente, die Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet haben können, auch kumulative Wirkungen werden berücksichtigt. Darüber hinaus werden die jeweils relevanten Wirkfaktorengruppen nach Lambrecht & Trautner (2007) ermittelt und anhand dieser potenziellen Auswirkungen des Projektvorhabens auf das Schutzgebiet abgeschätzt. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) eine detaillierte Analyse der einzelnen Wirkfaktoren auf die einzelnen Zielarten des Schutzgebietes. Des Weiteren werden nachfolgend mögliche, durch das Projektvorhaben bedingte Veränderungen im jeweiligen Schutzgebiet ermittelt und Indikatoren zur Ermittlung der Erheblichkeit bestimmt.[5]

Das potenzielle Vorkommen der Zielarten und Ziellebensraumtypen des Schutzgebietes wurde in einem ersten Schritt anhand verfügbarer Daten (u.a. MNHN, Managementplan) geprüft. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Daten aus dem Offenland-Biotopkataster der AEV und der Karte der natürlichen Waldgesellschaften (ANF) zeigen, dass die geplante Trasse einen Eichen-Hainbuchenwald (Stellario Carpinetum, 9160) und einen Röhricht (BK06 Biotop) durchquert. Diese sind aufgrund ihrer Auflistung im zurzeit nicht rechtskräftigen RGD als ZLRT des Schutzgebietes zu werten.
- Innerhalb des Schilfgebiets liegen zwischen 2013 und 2019 elf Nachweise des Teichrohrsängers (*Acrocephalus scirpaeus*) und vier Nachweise der Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) vor (MNHNL 2020). Diese Arten sind in der Standard-Data-Form aufgeführt und im zurzeit nicht rechtskräftigen RGD als Zielarten gelistet. Die MNHNL-Nachweise der Zielarten im Gebiet sind in Abbildung 12 dargestellt.
- Im Waldgebiet südlich der Schilffläche sind sieben Nachweise des Buntspechts (Dendrocopos major), sowie jeweils ein Nachweis des Mittel- und des Grünspechts (*Dendrocopos medius, Picus viridis)* aus dem Jahr 2018 gemeldet. Insbesondere die beiden letztgenannten Arten sind im zurzeit nicht rechtskräftigen RGD als Zielarten gelistet.

[5] Das nachfolgende Tabellenformat richtet sich im Wesentlichen an die Screening-Matrix aus dem Dokument der EU Kommission GD Umwelt (November 2001).

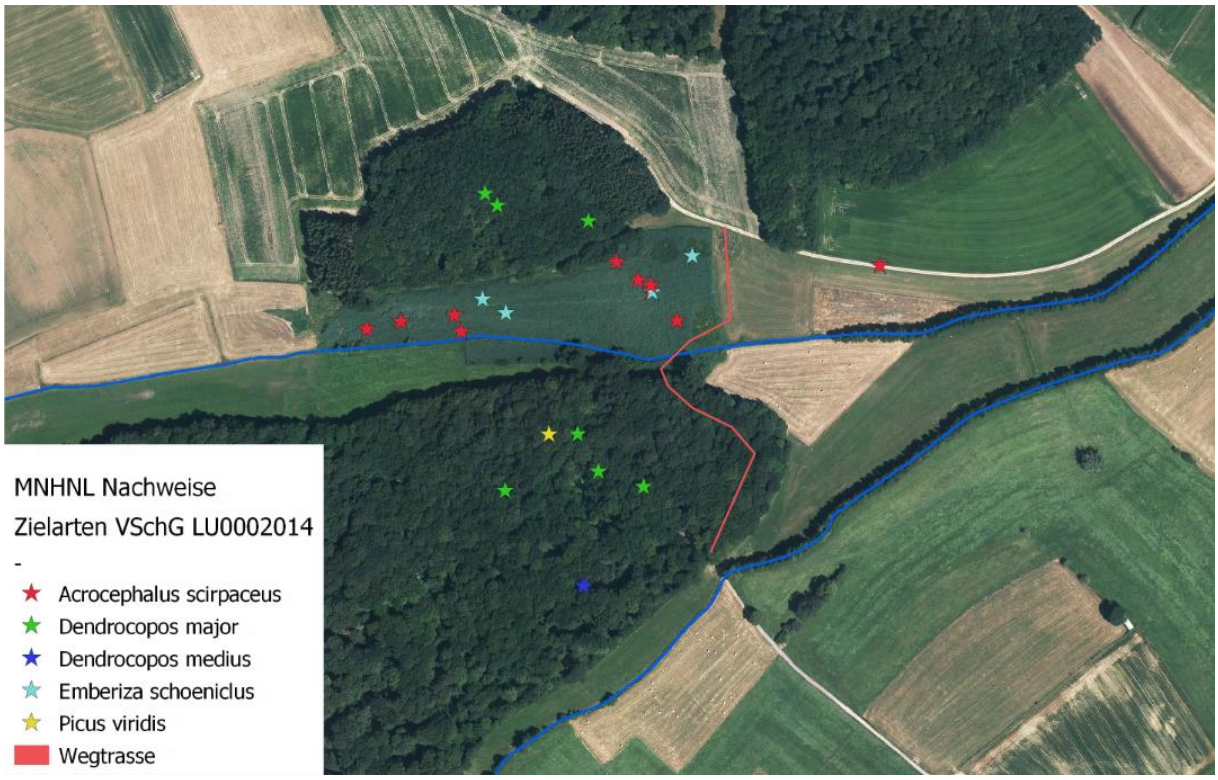

Abbildung 12: In der Umgebung der Trasse nachgewiesene Zielarbeit des Schutzgebiets (gemäß dem nicht rechtskräftigen RGD) (Datenquelle: MNHNL 2020, Bildquelle ACT 2019)

Beschreibung der voraussichtlichen anlagen-, betriebs-, und / oder baubedingten, direkten, indirekten oder sekundären Auswirkungen des Projekts (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) auf das Natura 2000-Gebiet (unter Angabe möglicher betroffener Lebensraumtypen und Arten) aufgrund folgender Wirkfaktorengruppen (nach Lambrecht & Trautner 2007):	
Wirkfaktorengruppe	**Mögliche Beeinträchtigung**
1) Direkter Flächenentzug	Mit der aktuellen Planung wird dem Schutzgebietes keine Fläche entzogen. Die Flächengröße die durch den Steg und den kurzen, neu anzulegenden Weg innerhalb des Waldgebietes überplant wird beträgt etwa 0,001% der gesamten Schutzgebietsfläche und ist daher minimal. Die Trasse verläuft auf einer Länge von etwa 200 m durch einen Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario Carpinetum*, 9160), der als ZLRT des Schutzgebietes zu bewerten ist. Da sich der Weg größtenteils entlang einer bereits bestehenden Rückegasse orientiert und er lediglich auf einer Länge von ca. 20 m durch ein unerschlossenes Waldstück verlaufen wird, muss dort, unter Annahme einer maximalen Baufeldbreite von 4 m, eine Fläche von etwa 80 m^2 neu überplant werden. Außerdem entsteht (durch eine angenommene Baufeldbreite von maximal 4 m) ein geringfügiger Eingriff von max. 360 m^2 in die, an den Rückeweg angrenzenden Waldbereiche. Die Erhaltung der Bäume wird angestrebt. Durch

	den Eingriff werden etwa 0,02% des Gesamtanteils des ZLRT im Schutzgebiet überplant[6]. Die Größe des Eingriffs in das Schilfgebiet (das durch die Auflistung im zurzeit nicht rechtskräftigen RGD als ZLRT zu bewerten ist) wird mit Berücksichtigung der Baufeldgröße ca. 240 m^2 betragen, was etwa 0,01 % der Schilffläche[7] und etwa 0,74 % der Gesamtfläche des ZLRT im Schutzgebiet entspricht[8]. Der Bereich des Schilfgebiets, durch den der Steg verlaufen soll ist gegenwärtig jedoch nicht mehr von Schilfrohr (*Phragmites australis*), geprägt, sondern durch den Bewuchs mit Weiden, Brennesseln, Zaunwinden und Labkräutern degradiert. Durch die oben beschriebenen, aus diesem Grund vorgesehenen Pflegemaßnahmen ist die Vegetation in diesem Bereich zum Zeitpunkt des Stegbaus höchstwahrscheinlich ohnehin gerodet und der Untergrund in der Umgebung des Stegs ausgebaggert. Nach der Regeneration des Schilfs wird der Steg ca. 80 m^2 des Schilfröhrichts in Anspruch nehmen. Dies entspricht etwa 0,25% der Gesamtfläche des ZLRT im Schutzgebiet. **→ Beeinträchtigungen von ZA oder ZLRT werden nicht erwartet.**
2) Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Der Bau des Steges erfordert eine kleinräumige Rodung des südöstlichen Teils des Schilfgebiets. Der Röhricht stellt zwar grundsätzlich ein Habitat für den dort nachweislich vorkommenden Teichrohrsänger dar, der Bereich, durch den der Steg verlaufen soll ist, wie bereits oben beschrieben, jedoch degradiert und wird hauptsächlich von Weiden, Brennnesseln, Zaunwinde, Disteln und Labkräutern geprägt. Da die Vegetation keinen typischen Röhrichtcharakter mehr aufweist, werden die Habitatansprüche des stark an Schilfröhricht gebundenen Teichrohrsängers dort nicht erfüllt. Obwohl der Bereich nicht mehr als Schilfröhricht gewertet werden kann stellt er noch immer ein Habitat für die an feuchte Verlandungszonen, aber nicht spezifisch an Röhrichte gebundene Rohrammer dar, die ebenfalls im Gebiet nachgewiesen wurde. Die Maßnahme führt daher zu einem gewissen Flächenentzug des Rohrammerhabitats. Der nach Lambrecht und Trautner (2007) definierte Orientierungswert eines tolerablen Flächenentzugs (400 m^2) für diese Art wird jedoch nicht überschritten (max. Flächeninanspruchnahme ca. 240 m^2 während der Bauphase). Mit einer Beeinträchtigung der Art durch die Veränderung der Habitatstruktur ist daher nicht zu rechnen. Neben der Renaturierungsmaßnahme, die die Wiederansiedlung des Schilfs in dem zurzeit degradierten Bereich des Gebiets ermöglichen soll ist zudem vorgesehen, die Röhrichtfläche um den Bereich zwischen der bestehenden Röhrichtgrenze und dem geplanten Steg zu vergrößern. Davon profitieren sowohl Rohrammer als auch Teichrohrsänger. Für die Befestigung des bestehenden Rückewegs und den kurzen, neu zu erschließenden Trassenabschnitt innerhalb des Eichen-Hainbuchenwalds werden voraussichtlich keine, oder nur sehr wenige Bäume gefällt werden. Die Veränderung der Habitatstrukturen/Nutzungen durch die Baumaßnahme bewegt sich in einem minimalen Ausmaß. **→ Beeinträchtigungen von ZA oder ZLRT werden nicht erwartet.**

[6] Die Flächenangabe des Ziellebensraumtyps (258,56 ha) stammt aus dem *Plan de gestion* des Schutzgebietes und bezieht die Flächen der Schutzgebiete LU0001013, LU0001014 und LU0001072 mit ein. Die Gebiete überschneiden sich jedoch zu großen Teilen mit dem Schutzgebiet LU0002014. Auf den außerhalb liegenden Schutzflächen ist der ZLRT nur geringfügig vorhanden.
[7] Flächengröße der Schilffläche gemäß EcoTop 2020
[8] Die Flächenangabe des Ziellebensraumtyps (3,26 ha) stammt aus dem *Plan de gestion* des Schutzgebietes und bezieht die Flächen der Schutzgebiete LU0001013, LU0001014 und LU0001072 mit ein. Die Gebiete überschneiden sich jedoch zu großen Teilen mit dem Schutzgebiet LU0002014. Auf den außerhalb liegenden Schutzflächen ist der ZLRT gemäß Carte 3 (Plan de gestion) nicht vorhanden.

3) Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Durch die Befestigung des Rückewegs und des kurzen, neu zu etablierenden Trassenabschnitts innerhalb des Waldes kommt es zu einer leichten Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit der betroffenen Böden. Da der nördliche Trassenabschnitt in Form eines Stegs gestaltet und der übrige Weg nicht versiegelt, sondern nur geschottert wird, bleibt die Bodenstuktur mit ihrer Retentionskapazität jedoch größtenteils erhalten. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser zu erwarten. Ein Eingriff in den Wasserkörper des Baches ist, durch die Überführung des Bachs in Form des Stegs nicht erforderlich. Mit einer Veränderung abiotischer Standortfaktoren muss insgesamt nicht gerechnet werden. **→ Beeinträchtigungen von ZA oder ZLRT werden nicht erwartet.**
4) Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Eine Barrierewirkung, eine Fallenwirkung oder ein Individuenverlust ist durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten. Der Fahrradweg weist keine Barrierewirkung für Vogelarten auf und stellt keine Gefahr für diese Artengruppe dar. Die Habitatstrukturen bleiben außerdem weitestgehend unzerschnitten erhalten. Sofern sich die Rodungsarbeiten auf das Winterhalbjahr (Oktober – Februar) beschränken, ist kein Individuenverlust zu erwarten. **→ Beeinträchtigungen von ZA oder ZLRT werden nicht erwartet.**
5) Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische und optische Reize gehen von der geplanten Maßnahme lediglich in der Bauphase aus. Der Weg wird nicht beleuchtet werden. Lärmemissionen, sowie akustische und optische Reize sind während der Bauphase nicht auszuschließen. In der Betriebsphase führt die Nutzung des Weges durch den Radverkehr wahrscheinlich zu leicht erhöhten Lärmemissionen. Da jedoch nicht von einer hochfrequentierten Nutzung des Weges ausgegangen werden kann, wird eine Betroffenheit von Zielarten nicht erwartet. Da der Rückeweg innerhalb des Eichen-Hainbuchenbestands bereits genutzt wird, ist insbesondere dort die Erhöhung der Lärmbelästigung voraussichtlich nur minimal. **→ Beeinträchtigungen von ZA oder ZLRT werden nicht erwartet.**
6) Stoffliche Einwirkungen	Während der Bauphase sind stoffliche Einwirkungen, z.B. in Form von Benzinaustritten aus dem Baumaschinen, nicht mit eindeutiger Sicherheit auszuschließen, sie sind aber aufgrund der vorgeschriebenen technischen Kontrollen von Baumaschinen als sehr unwahrscheinlich anzusehen. Daneben ist, außer den für den Bau benötigten Materialien nicht mit weiteren vorhersehbaren Stoffeinträgen zu rechnen. Durch die Nutzung der Trasse als Fahrradweg ist nicht mit stofflichen Einwirkungen auf das Schutzgebiet oder die Zielarten bzw. Ziellebensraumtypen zu rechnen. **→ Beeinträchtigungen von ZA oder ZLRT werden nicht erwartet.**
7) Strahlung	Wird nicht erwartet.
8) Gezielte Beeinflussung von Arten	Wird nicht erwartet.
9) Sonstiges	Wird nicht erwartet.
Beschreibung voraussichtlicher Veränderungen in dem Gebiet aufgrund	
1) der Verkleinerung der Lebensraumfläche	Wie bereits oben beschrieben erfordert der Bau des Steges eine kleinräumige Rodung des südöstlichen Teils des Schilfgebiets, das dort jedoch nicht mehr als Schilfröhricht bewertet werden kann und daher kein Habitat des Teichrohrsängers darstellt. Dennoch wird durch die Rodung des Bereichs das Habitat der Rohrammer marginal verkleinert. Da der Richtwert des noch tolerablen Flächenentzugs (400 m^2, Lambrecht und Trautner 2007) für diese Art allerdings nicht überschritten wird und der übrige Schilfrohrbestand als Habitat erhalten bleibt, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art durch die Veränderung der

	Habitatstruktur zu rechnen. Die vorgesehene Vergrößerung der Röhrichtfläche ist im Hinblick auf die beiden Zielarten außerdem positiv hervorzuheben. Durch die angestrebte Vermeidung von Baumfällung für den Wegebau innerhalb des Eichen-Hainbuchenwaldes wird auch dort keine nennenswerte Verkleinerung der Lebensraumfläche erwartet. Der Eingriff muss dennoch nach den nationalen Vorgaben im Rahmen der Naturschutzgenehmigung bilanziert und kompensiert werden.
2) der Störung von Schlüsselarten	Störungen von ZA sind zwar nicht gänzlich auszuschließen, eine erhebliche Störung ist allerdings nicht anzunehmen, da der Radweg nicht beleuchtet und er voraussichtlich nicht hochfrequentiert befahren werden wird.
3) der Fragmentierung von Lebensräumen	Von einer zusätzlichen Fragmentierung von Lebensräumen ist insgesamt nicht auszugehen. Der Bau eines Weges kann generell zwar durchaus zur Fragmentierung von Lebensräumen beitragen, der hier geplante Fahrradweg wird jedoch zu Teilen über bereits bestehende Wege ausgebaut. Die bisher nicht als Wegestruktur ausgebauten Bereiche bewegen sich größtenteils bereits in Randbereichen (Waldrand) oder entlang der Grenzstrukturen zwischen dem Röhricht und der Grünlandfläche. Zudem birgt der Weg aufgrund der erwarteten niederfrequenten Nutzung wenig Barrierewirkung. Insbesondere da es sich bei den Zielarten des Schutzgebiets um Vögel handelt, die den Weg leicht überfliegen können.
4) der Verringerung der Artendichte	Mit einer Verringerung der Artendichte muss nicht gerechnet werden.
Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet als Ganzes im Hinblick auf Folgendes:	
1) Eingriffe in strukturelle Schlüsselbeziehungen	Werden nicht erwartet.
2) Eingriffe in funktionale Schlüsselbeziehungen	Werden nicht erwartet.

Beschreibung der Elemente des Projekts oder der Kombination von Elementen, in deren Fall die obigen Auswirkungen erheblich sein könnten (kumulative Effekte) oder in deren Fall Umfang und Größenordnung der Auswirkungen nicht bekannt sind.

Weitere Projekte, die neben der der hier betrachteten Maßnahme eine konkrete Flächeninanspruchnahme des Schutzgebietes hervorrufen, sind Luxplan S.A. aktuell nicht bekannt.

Insgesamt können im Fall der Überplanung der Zone erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele, der Zielarten und Habitate der betrachteten Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Eine FFH-VP ist demnach nicht erforderlich.

5 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen des FFH-Screenings können erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele, Zielarten (ZA) und Ziellebensraumtypen (ZLRT) des betroffenen Natura-2000-Gebietes mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Flächengröße des Eingriffs ist im Gesamtzusammenhang des Schutzgebietes minimal. Durch die Baumaßnahmen kommt es lediglich zu einem kleinräumigen Verlust des im betroffenen Bereich degradierten Schilfgebiets und Rohrammerhabitats, sowie zu einem kleinräumigen Eingriff in den Eichen-Hainbuchenwald. Die parallel mit den Baumaßnahmen geplanten Pflegemaßnahmen führen jedoch langfristig zu einer Aufwertung und Vergrößerung des Schilfgebiets. Im renaturierten Zustand wird der Steg nur etwa 80 m^2 des Röhrichts in Anspruch nehmen, im Gegenzug soll sich das Schilfgebiet um den Bereich zwischen der heutigen Röhrichtgrenze und dem Steg erweitern. Durch die voraussichtlich niederfrequente Nutzung des Radweges wird nicht von einer erheblichen Störung von Zielarten ausgegangen. Die Baumaßnahmen führen zwar möglicherweise zu stofflichen und nichtstofflichen Einwirkungen, diese sind jedoch lediglich von zeitlich begrenzter Dauer.

6 Literatur

ACT [Administration du Cadastre et de la Topographie] (2018): Nationale Geoportail des Großherzogtums Luxemburg, Stand [15.09.2020]. Verfügbar unter: https://www.geoportail.lu

EEA [European Environment Agency] (2020): Natura 2000 – Standard Data Form For Special Protection Areas (SPA), Propo-sed Sites for Community Importance (pSCI), Sites of Community Importance (SCI) and for Special Areas of Conservation (SAC). Site: LU0002014. Sitename: Vallées de l'Attert, de la Pall, de la Schwébech, de l'Aeschbech et de la Wëllerbaach. Database release: End2019 --- 12/06/2020, Stand [20.10.2020]. Verfügbar unter: https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002014

Europäische Kommission, GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absatz 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Oxford, England. November 2001. 75 Seiten.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004. Hannover, Filderstadt. 239 Seiten.

Lambrecht, H; Trautner, J.; Kaule, G. & Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. F&E -Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u.a.] – Endbericht: 316 S. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004. 316 Seiten.

MDDI [Ministère du Développement durable et des Infrastructures, Département de l'environnement] (2016): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Großherzogtum Luxemburg. Luxembourg, 57 Seiten.